

Gemeinde: PARNDORF
Politischer Bezirk: Neusiedl am See

Parndorf, am 05.07.2017

Kundmachung

betreffend die Ausschreibung und Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017 in 7111 Parndorf gemäß den §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 4 und 8 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992

I.

VERORDNUNG

der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juli 2017 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 1. Oktober 2017 festgelegt.

Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 29. Oktober 2017 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 4. Juli 2017.

Für die Landesregierung:

Mag.^a Eisenkopf

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind nach § 16 Abs. 1 GemWO 1992 alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind (sofern die letzteren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996 i.d.F. LGBl.Nr. 1/2014, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind), mit Ablauf des Tages der Wahl (1. Oktober 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben und die am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz im Sinne des § 17 GemWO 1992 haben.

2. Vom Wahlrecht zum Gemeinderat und Bürgermeister ist gemäß § 18 GemWO 1992 ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013, strafbaren Handlung,
2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, und vom Gericht (§ 446a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen wurde.

Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

3. Wählbar in den Gemeinderat sind gemäß § 19 GemWO 1992 alle Wahlberechtigten, die mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar zum Bürgermeister sind alle Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Von der Wählbarkeit ist nach § 19a GemWO 1992 ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu

einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

III.

Wahlsprenkel und Wahlbehörden

1. Zur Leitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind die örtlichen Wahlbehörden berufen. In der Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter. Der Gemeindewahlbehörde gehören außerdem sechs Beisitzer an.

2. Das Gemeindegebiet wird in 4 Wahlsprenkel eingeteilt, und zwar:

- a) Wahlsprenkel I** Volksschule Parndorf
Am Sportplatz, Am Walzwerk, Bruckerstraße, Dammgasse, Feldgasse, Gmajna, Hauptstraße, Hausgärten, Heidehofweg, Meierhofgasse, Neuhof-Parndorf, Neusiedlerstraße, Seeresidenzen, Waldweg, Wiesengrund, Wurmbrand Stuppach-Siedlung
- b) Wahlsprenkel II** Volksschule Parndorf
Am Anger, Emmerich Kalman-Gasse, Franz Lehar-Gasse, Franz Liszt-Gasse, Heidegasse, Heidesiedlung, Ivan Vukovich-Gasse, Ladislausgasse, Lukas v. Hildebrandt-Gasse, Maria Theresia-Park, Rochusgasse, Urbarialsiedlung
- c) Wahlsprenkel III** Volksschule Parndorf
Akazienweg, Am Bahnhof, Bahnstraße, Batthyany-Gasse, Flugfeldgasse, Freiäckergasse, Neugasse, Obere Wunkau, Untere Wunkau, Vitusgasse

d) Wahlsprengel IV Volksschule Parndorf

Am Teich, Friedhofstraße, Hanaweg, Joseph-Haydn-Gasse,
Neudorferstraße, Schulgasse, Schulsiedlung, Sportplatzgasse,
Wassergrund

3. Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern.

4. Für die Gemeinde wird am Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) gebildet. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 umfasst das gesamte Gemeindegebiet:

Bezeichnung der Sonderwahlbehörde(n):

Tätigkeitsbereich:

Sonderwahlbehörde

im gesamten Gemeindegebiet

Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern.

5. Für die Gemeinde wird für die Ausübung des Wahlrechtes am vorgezogenen Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 gebildet. Für jeden Ortsverwaltungsteil ist eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 einzurichten. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde umfasst das gesamte Gemeindegebiet:

Bezeichnung der Sonderwahlbehörde(n):

Tätigkeitsbereich:

Sonderwahlbehörde

im gesamten Gemeindegebiet

Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern.

6. Die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien von der Bezirkswahlbehörde berufen. Die Parteien haben ihre diesbezüglichen Vorschläge spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, also **spätestens am 14. Juli 2017** an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde (Bezirkswahlleiter) zu erstatten.

IV.

Abschriften des Wählerverzeichnisses

Gemeinderatsparteien sowie andere wahlwerbende Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen und eine Abschrift des Wählerverzeichnisses wünschen, haben ihr Verlangen **spätestens am 12. Juli 2017** bei der Gemeinde vorzubringen.

Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst die Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Der Rest ist beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

Unter den gleichen Bedingungen werden auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis ausgefolgt.

Der Bürgermeister:



(Ing. Kovacs)

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 05.07.2017

abgenommen am:



Bgld. LReg. K 1 - Kundmachung betreffend die Durchführung und Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.